

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Nummer 6

Hamburg, den 28. März 1941

Besetzung der dritten Pfarrstelle in Winterhude

Der Kirchenvorstand der Gemeinde Winterhude hat beschlossen, von der Ausschreibung der erledigten Pfarrstelle abzusehen und das abgekürzte Wahlverfahren zu beantragen. Ich habe den Beschluß gutgeheißen und den Antrag genehmigt. In der Sitzung des Kirchenvorstandes am 19. März 1941 fiel die einstimmige Wahl auf Pastor Wilhelm Knuth in Hohenhorn II-Düneberg.

Ich berufe Pastor Wilhelm Knuth mit Wirkung vom 1. Juli 1941 in die dritte Pfarrstelle der Gemeinde Winterhude. Seine Einführung wird erfolgen, wenn er aus dem Heeresdienst zurückgekehrt sein wird.

Bestandene theologische Prüfungen

Kandidat Adolf Witt hat die erste theologische Prüfung als Kriegsexamen bestanden.

Kandidat Carl Malsch hat die erste theologische Prüfung bestanden.

Die zweite theologische Prüfung hat Vikar Wilhelm Flügel als Kriegsexamen bestanden.

Anmeldung der Konfirmanden

Die Anmeldung der Konfirmanden, die zu Ostern 1942 eingesegnet werden sollen, findet im Stadtgebiet, in Bergedorf und Geesthacht in diesem Jahre in der zweiten Woche nach Ostern bei den Gemeindepastoren der Evangelisch-lutherischen Kirche statt, und zwar von Mittwoch, 23. April, bis Freitag, 25. April 1941, von 16 bis 19 Uhr. Mitzubringen sind der Geburts- und der Tauffchein des Kindes. Die Eltern werden dringend gebeten, ihre Kinder bei der Anmeldung zu begleiten. Ohne Begleitung eines Erwachsenen darf keine Anmeldung angenommen werden. Mit anzumelden sind auch die landverschiedenen Kinder unter Angabe ihres derzeitigen Aufenthaltsortes. Die Eltern verpflichten sich, für den regelmäßigen Besuch der Konfirmandenstunden und der vom Pastor bestimmten Gottesdienste Sorge zu tragen. Nur solche Kinder können Ostern 1942 konfirmiert werden, die bis zum 31. März 1942 ihr vierzehntes Lebensjahr vollenden.

Die Amtsbrüder werden gebeten, bei der Anmeldung mit der Konfirmandenordnung der Landeskirche den Eltern eine Erklärung vorzulegen, die von einem der Erziehungsberechtigten eigenhändig zu unterschreiben ist. Die Formulare gehen den Amtsbrüdern durch das Kirchenbüro zu.

Ergebnis der Kollekte am Heldengedenktag für den Volksbund

Das Gesamtergebnis der am Sonntag Ostern, dem 16. März 1941, eingesammelten Kollekte für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. stellte sich auf *RM* 2357,69 gegenüber *RM* 1542,59 im Jahre 1940 und *RM* 1425,75 im Jahre 1939. Im einzelnen wurden von den Gemeinden folgende Erträge gemeldet:

I. Hauptkirchenkreis			26. St. Annen	<i>RM</i>	19,88
1. St. Petri	<i>RM</i>	275,99	27. Hamm	"	68,12
2. St. Nikolai	"	36,08	28. Süd-Hamm	"	50,79
3. St. Katharinen	"	16,—	29. Horn	"	27,10
4. St. Jakobi	"	203,49	30. St. Thomas	"	58,—
5. St. Michaelis	"	234,50	31. Beddel	"	30,10
II. Westkreis			V. Kreis Bergedorf		
6. St. Pauli	"	31,94	32. Bergedorf	"	36,10
7. Gimsbüttel	"	30,28	33. Geesthacht	"	3,25
8. West-Gimsbüttel	"	69,03	34. Altengamme	"	30,—
9. Harvestehude	"	111,63	35. Kirchwärder	"	12,—
10. Hoheluft	"	80,20	36. Neuengamme	"	12,—
11. Eppendorf	"	84,36	37. Curstaß	"	23,30
12. Winterhude	"	47,—	38. Allermöhe	"	6,80
13. Fuhlsbüttel	"	55,49	39. Billwärder a. d. Bille	"	17,35
14. Langenhorn	"	39,—	40. Rottelnburg	"	12,59
III. Ostkreis			41. Moorfleth	"	5,10
15. St. Gertrud	"	42,16	42. Ochsenwärder	"	10,—
16. Uhlenhorst	"	21,40	43. Moorburg	"	16,94
17. Gilbeck-Friedenskirche	"	53,09	44. Finkenwärder	"	24,—
18. Gilbeck-Veröhnungs-			VI. Kreis Amt Rixbüttel		
kirche	"	60,40	45. Rixbüttel	"	40,20
19. Alt-Barmbeck	"	39,25	46. Groden	"	18,—
20. West-Barmbeck	"	59,13	47. Döse	"	61,73
21. Nord-Barmbeck	"	40,49	48. Alt-Curhaven (Marine-		
22. Nord-Barmbeck-			Gottesdienst)	"	—,—
Harkloh	"	10,20	49. Alsterdorfer Anstalten	"	18,51
23. Dulsberg	"	16,25	50. Elise Averdies-		
IV. Südkreis			Krankenhaus	"	9,—
24. St. Georg	"	30,15	51. Stiftskirche	"	18,—
25. Borgfelde	"	41,32			

Kollekte am Ostersonntag für die Äußere Mission

Die Amtsbrüder werden an die für den Ostersonntag 1941 (13. April) angeordnete Kollekte für die Äußere Mission erinnert. Die Bestimmung darüber, welcher Mission der Ertrag dieser Kollekte zufließen soll, bleibt jedem Kirchenvorstand überlassen. Bis spätestens 17. April 1941 ist das Ergebnis der Kollekte unter Angabe der Missionsgesellschaft der Kanzlei aufzugeben. Bis zum 19. April 1941 ist der Ertrag ungefüßt abzuführen.

Kollekte am Sonntag Quasimodogeniti

Ebenso wird an die für den Sonntag Quasimodogeniti, den 20. April 1941, angeordnete Kollekte erinnert, die für die Auslandsarbeit der Deutschen Evangelischen Kirche

bestimmt ist. Der Ertrag der Kollekte ist spätestens bis zum 23. April 1941 der Kanzlei zu melden und bis zum 26. April 1941 an die Kirchenhauptkasse (Bankkonto Vereinsbank in Hamburg, Depositenkasse Mohlenhof, oder Postcheckkonto Hamburg 471 79) abzuführen.

Dienst am Osterjonnabend

Am Osterjonnabend, dem 12. April 1941, bleibt das Dienstgebäude des Landeskirchenamts geschlossen.

Prüfungskommission für den kirchlichen Verwaltungsdienst

Die Amtsdauer der Prüfungskommission für den kirchlichen Verwaltungsdienst wird auf weitere drei Jahre verlängert.

Nachbewilligungen für das Rechnungsjahr 1940

Die Kirchenvorstände werden darauf hingewiesen, daß die Nachbewilligungen für Luftschutzmaßnahmen (GBM. 1939, Seite 129) für das Rechnungsjahr 1940 bis zum 21. April 1941 einzureichen sind.

Entwidmung von Friedhöfen

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten übersendet einen Sonderabdruck des von ihm gemeinsam mit dem Reichsminister des Innern gegebenen Rund-erlasses vom 11. Februar 1941 zur Bekanntgabe an die Kirchengemeinden:

„Die bauliche Entwicklung der Gemeinden und andere Erfordernisse der Zeit lassen hier und da die Frage auftauchen, ob Friedhofsgelände ganz oder teilweise anderen Zwecken dienstbar gemacht werden kann. Wir weisen darauf hin, daß auch nach den heute geltenden Anschauungen Friedhöfe ganz oder teilweise nur dann entwidmet werden dürfen, wenn hierfür ein zwingendes öffentliches Bedürfnis besteht. In diesen Fällen dürfen den Angehörigen der auf dem Friedhof Beigesetzten durch die erforderlichen Maßnahmen keinerlei Kosten entstehen“.

Liste über Höranlagen für Schwerhörige

Der Reichsbund der Deutschen Schwerhörigen beabsichtigt die Herausgabe einer Liste derjenigen Kirchen, Theater usw., die eine Vielhöranlage für Schwerhörige eingebaut haben. Alle Gemeinden, die eine brauchbare Höranlage besitzen, werden um entsprechende Angabe an das Landeskirchenamt bis spätestens 2. April 1941 gebeten. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Läuten der Kirchenglocken

Der Polizeipräsident teilt unter dem 26. März 1941 folgendes mit:

„Die Prüfung der mir auf Grund meiner Verfügung vom 27. Februar 1941 eingereichten Berichte hat ergeben, daß das Läuten der Kirchenglocken zur Einläutung des Sonntags und zu den sonn- bzw. feiertäglichen Gottesdiensten nicht nach den hierfür vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe und vom Reichsminister für kirchliche Angelegenheiten aus Gründen des Luftschutzes gegebenen Bestimmungen durchgeführt wird.“

Zur Behebung von Zweifeln und zur Sicherstellung der vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe geforderten Einheitlichkeit verfüge ich hiermit folgendes:

1. Das Einläuten des Sonntags ist durchzuführen:
 - a) im Sommerhalbjahr (vom 1. April bis 30. September)
von 17,57 bis 18 Uhr,
 - b) im Winterhalbjahr (vom 1. Oktober bis 31. März)
von 16,57 bis 17 Uhr.
2. Das Läuten zu den sonn- bzw. feiertäglichen Gottesdiensten ist durchzuführen:
 - a) zu den Vormittag-Gottesdiensten
von 9,57 bis 10 Uhr oder
 - b) zu den Nachmittag-Gottesdiensten
von 17,57 bis 18 Uhr(es darf nur einmal geläutet werden, entweder vormittags oder nachmittags).
3. Im übrigen weise ich noch einmal auf die Beachtung folgender Bestimmungen hin:
 - a) Bei Beerdigungen oder Geläut für Gefallene darf nur einmal geläutet werden (Nachgeläute o. ä. fällt fort).
 - b) Nach Tagen, an denen Fliegeralarm war, darf grundsätzlich nicht vor 13 Uhr geläutet werden.
 - c) Das Läuten darf jeweils nicht länger als 3 Minuten dauern.
4. Die Kirchenglocken haben grundsätzlich zu schweigen:
 - a) während eines Fliegeralarms,
 - b) in der Zeit von 18 bis 8 Uhr,
 - c) bei Taufen,
 - d) bei Trauungen.
5. Diese Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zu anderen Anlässen und Zeiten, als in dieser Verfügung angegeben, darf im L.S.-Ort Hamburg künftig nicht geläutet werden."

Harmonium zu verkaufen

Ein gutes Harmonium steht zum Verkauf im Roosenhaus, Dorotheenstraße 129, Fernsprecher 52 05 09.

Neue Anschriften

Kantor und Organist Richard Pief ab 1. April 1941: Hamburg 19, Lutterothstraße 6.
Bikar Werner Kroos: Hamburg 21, Winterhuderweg 7, IV., Fernsprecher 22 29 19.

Karfreitagsgruß

Anliegend übersende ich den Karfreitagsgruß des Scharfchen Waisenhauses.

Der Landesbischof

Tügel